



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

| | |
|-------------------|--|
| Urheber | CVPO, durch die Grossräte Andrea Amherd-Burgener, Franziska Biner, Iwan Eyholzer und Marceline Gemmet (Suppl.) |
| Gegenstand | Anpassung der Entschädigung für Kulturland bei Enteignung |
| Datum | 09.06.2022 |
| Nummer | 2022.06.279 |

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 wurde das Bundesgesetz über die Enteignung geändert. Gemäss dem neuen 19 Buchstabe *abis* gilt, dass für Kulturland, das dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt ist, das 3-fache des gemäss bäuerlichem Bodenrecht ermittelten Höchstpreises vergütet wird.

Obwohl der Bundesrat in den Beratungen zu diesem neuen Artikel 19 Buchstabe *abis* darauf hinwies, dass eine solche Regelung gemäss Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung gegen das verfassungsmässige Prinzip der vollen Entschädigung und des Verbots der Gewinnerzielung bei Enteignungen verstösst, wurde diese Gesetzesänderung angenommen.

Dieser geänderte Artikel bezüglich Festlegung der Enteignungsentschädigung ist seit dem 1. Januar 2021 in Kraft, hat aber nur dort Wirkung, wo der Bund als Enteigner auftritt.

Die Motionäre verlangen, dass das kantonale Gesetz über die Enteignung bezüglich der Entschädigung von Kulturland an das Bundesrecht angepasst wird mit der Begründung, dass der Enteigner den Enteignungssperimeter bei höheren Enteignungsentschädigungen kulturlandschonender festlegen wird.

Der Staatsrat teilt diese Begründung der Motionäre nicht. Zunächst ist festzuhalten, dass die für ein gemeinnütziges Projekt benötigten landwirtschaftlichen Flächen, wenn immer möglich mittels Freihandverkäufen erworben werden und nicht über formelle Enteignungsverfahren. Dabei wird heute bereits regelmässig ein Preis vereinbart, der über dem gemäss bäuerlichem Bodenrecht ermittelten Höchstpreis liegt. Zudem werden landwirtschaftliche Flächen, die nicht mehr für das Projekt benötigt werden, wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt. Die praktische Bedeutung einer solchen Gesetzesanpassung schätzt der Staatsrat daher als nicht hoch ein.

Die mit der Motion verlangte Gesetzesrevision ist verfassungswidrig und hat eine geringe praktische Bedeutung.

Es wird die Ablehnung der Motion empfohlen.

| | |
|--------------------------|---|
| Auswirkungen Bürokratie: | Keine |
| Auswirkungen Finanzen: | Falls die Motion und eine entsprechende Gesetzesänderung angenommen würden, bedeutet dies eine Erhöhung der kantonalen und kommunalen Ausgaben für die Entschädigung von enteignetem Kulturland. Genaue Summen können im jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. |

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): Keine

Auswirkungen NFA: Kein

Sitten, 18. Dezember 2024